

**Satzung über die
Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
des Technischen Betriebszentrums - Anstalt öffentlichen Rechts
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Lesefassung in der Fassung der 2. Nachtragssatzung

Aufgrund der

- §§ 4 und 106 a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93),
- §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362),
- § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 631) zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 12.10.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 487) sowie
- §§ 2 und 6 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Technisches Betriebszentrum“ in der Fassung vom 15.02.2005, zuletzt geändert durch Beschluss der Ratsversammlung vom 15.01.2009

wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat des Technischen Betriebszentrums - Anstalt öffentlichen Rechts vom 11.12.2007 und 09.11.2010 mit Zustimmung der Ratsversammlung der Stadt Flensburg vom 20.12.2007 und 09.12.2010 folgende Satzung erlassen:

**Straßenreinigungsgebührensatzung
Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Gegenstand der Gebühr
- § 2 Reinigungsleistungen
- § 3 Bemessungsmaßstab
- § 4 Gebührenhöhe
- § 5 Entstehung der Gebühr
- § 6 Erhebung und Fälligkeit der Gebühr
- § 7 Gebührenschildner, Beginn und Ende der Gebührenpflicht
- § 8 Unterbrechung der Straßenreinigung
- § 9 Auskunfts- und Anzeigepflicht
- § 10 Datenverarbeitung
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 **Gegenstand der Gebühr**

Für die Durchführung der Straßenreinigung durch das Technische Betriebszentrum - Anstalt öffentlichen Rechts, nachfolgend TBZ genannt, werden nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung Gebühren erhoben. Durch die Straßenreinigungsgebühren werden 82,44 v. H. der Kosten der Straßenreinigung gedeckt.

§ 2 **Reinigungsleistungen**

Der Umfang der Reinigungsleistungen ergibt sich aus den §§ 3 und 4 der Straßenreinigungssatzung.

§ 3 **Bemessungsmaßstab**

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben.
- (2) Bemessungsmaßstab für die Gebühr ist für die anliegenden Grundstücke die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der Straße angrenzt (Frontlänge). Grenzt ein anliegendes Grundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird zusätzlich zur Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrundegelegt. Für Hinterlieger wird die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrundegelegt. Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft.
- (3) Zur Ermittlung der Straßenreinigungsgebühr wird die Frontlänge gemäß Abs. 2 vervielfacht mit der Hälfte der Straßenbreite, jedoch höchstens 10 Meter, und mit der Zahl der wöchentlichen Reinigungen (Veranlagungsfläche).
- (4) Bei abgestumpften Straßenecken werden die Frontlängen der Grundstücke vom Schnittpunkt der Straßenfluchtlinien gerechnet.
- (5) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen oder wird es durch mehrere solcher Straßen erschlossen, so wird die Gebühr für jede Straße berechnet.
- (6) Bei der Feststellung von Frontlängen und Straßenbreiten nach den Absätzen 3 bis 5 werden bei Neuveranlagungen Bruchteile eines Meters bis einschließlich 50 Zentimeter auf volle Meter abgerundet und über 50 Zentimeter auf volle Meter aufgerundet.

§ 4
Gebührenhöhe

Die monatliche Gebühr für einen Quadratmeter Veranlagungsfläche (§ 3 Abs. 3) beträgt 0,063 Euro, für Grundstücke in Fußgängerstraßen gemäß § 5 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung 0,087 Euro.

§ 5
Entstehung der Gebühr

Die Gebühr entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die satzungsmäßige Reinigung der Straße, an der das Grundstück liegt, beginnt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.

§ 6
Erhebung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt und zusammen mit anderen Gemeindeabgaben veranlagt. Sie ist in vier gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig.

§ 7
Gebührensschuldner, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Gebührensschuldner ist, wer Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührensschuldner.
- (2) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners hat der bisherige Schuldner die Gebühr bis zum Ende des Monats, in dem der Wechsel eintritt, zu entrichten. Für die Gebühr dieses Monats haftet neben dem bisherigen auch der neue Schuldner.
- (3) Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Straßenreinigungsgeld. Die Gebühr wird gegen die Gemeinschaft festgesetzt. Sofern ein Verwalter nach dem Wohnungseigentümergebiet bestellt ist, wird der Bescheid dem Verwalter zugestellt.
- (4) Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 8
Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Wird die Straßenreinigung länger als 30 aufeinanderfolgende Tage völlig unterbrochen, so mindert sich die Gebühr auf Antrag um den auf die Unterbrechung entfallenden Zeitraum.
- (2) Kann die Straßenreinigung aus Gründen, die die Stadt Flensburg nicht zu vertreten hat, an höchstens 30 aufeinanderfolgenden Tagen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden (z. B. bei vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Reinigung in Folge höherer Gewalt, Betriebsstörungen, behördlicher Verfügungen, Straßenbauarbeiten oder dergleichen), so besteht kein Anspruch auf Minderung der Gebühr oder Entschädigung.

§ 9
Auskunfts- und Anzeigepflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, alle die Gebührenpflicht begründenden und die Höhe der Gebühr beeinflussenden Umstände mitzuteilen, sowie auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühr erforderliche Auskunft zu erteilen.

§ 10
Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten aufgrund des Landesdatenschutzgesetzes vom 09.02.2000 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.02.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 168) zulässig bei dem:
 - Katasteramt aus dem Liegenschaftsbuch
 - Grundbuchamt aus dem Grundbuch
 - Stadt Flensburg aus der Einwohnermeldedatei, aus der Gewerbedatei, aus der Grundstückslastendatei und aus dem Baulastenbuch
 - Finanzamt aus der Grundsteuerdatei

Das TBZ darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen und nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Das TBZ ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach dem Absatz 1 erhobenen Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

Technisches Betriebszentrum

Anstalt öffentlichen Rechts

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Auskunftspflicht und/oder Anzeigepflicht nach § 9 nicht erfüllt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Flensburg, den 13.12.2010

gez. Reimann

Technisches Betriebszentrum AöR
- Maren Reimann, Geschäftsführerin -